

Hausarbeit zur Übung im Strafrecht
Prof. Dr. Horst Schlehofer / Dr. Thomas Wostry
Wintersemester 2020/2021

Sachverhalt

A hat Zahnschmerzen, die nach seinem Empfinden nur im Oberkiefer auftreten. Obwohl er große „Angst vor dem Bohrer“ hat, stellt er sich in der Praxis des Zahnarztes Z vor. Z untersucht den Kiefer des A und stellt Karies an jeweils einem hinteren Backenzahn im Oberkiefer und im Unterkiefer fest. Z notiert beide Befunde und setzt mit dem Einverständnis des A mittels einer Spritze schon einmal die in beiden Kieferregionen wirkende Betäubung. Bevor Z zur Überbrückung der Wartezeit bis zum Eintritt der betäubenden Wirkung zu einem anderen Patienten eilt, weist er noch den Zahnarthelfer H an, A zwischenzeitlich über die Zahnbefunde und die notwendige Behandlung aufzuklären. H kann A nicht gut leiden und kennt dessen Angst vor Zahnbehandlungen, daher will H dem A einen Streich spielen. H erklärt A, bei der Untersuchung durch Z sei nur eine Karies an einem hinteren Backenzahn im Oberkiefer diagnostiziert worden. Die Karies an dem hinteren Backenzahn im Unterkiefer verschweigt H, der davon ausgeht, dass A „Augen machen“ werde, sobald Z den Bohrer erneut ansetze. Aufgrund der Erläuterung des H ist der ängstliche A erleichtert.

Als Z das Behandlungszimmer wieder betritt, fragt er A, ob „alles geklärt“ und A mit der Behandlung einverstanden sei. A bejaht und Z geht davon aus, dass H den A vollständig über alle Befunde aufgeklärt habe. Z behandelt daraufhin fachgerecht den von Karies betroffenen Backenzahn im Oberkiefer und wendet sich anschließend dem kariösen Backenzahn im Unterkiefer zu. Der einen kurzen Eingriff erwartende A ist über die Dauer der Behandlung erstaunt, doch aufgrund der örtlichen Betäubung kann er die Arbeitsschritte des Z nicht genau zuordnen und wartet daher regungslos ab, bis Z die ebenfalls fachgerechte Behandlung im Unterkiefer abgeschlossen hat. H assistiert dem Z bei beiden Behandlungsschritten. Als A später von Z erfährt, dass auch eine behandlungsbedürftige Karies im Unterkiefer bestanden habe, erklärt A der Wahrheit entsprechend, dass er darüber sehr empört und bei voller Kenntnis aller Umstände aus „Angst vor dem Bohrer“ niemals zugestimmt hätte, sich zugleich an zwei Zähnen behandeln zu lassen.

A beeilt sich nun, schnell die Praxis zu verlassen. Beim Hinausgehen beschwert sich A über das Geschehen. Obwohl die örtliche Betäubung noch wirkt, vernehmen sowohl die wartenden Patienten als auch die Praxismitarbeiter laut und deutlich, wie A sagt: „Ein schlimmer Metzgerladen ist das, meiner Meinung nach! Ihr Lügner und elenden Scharlatane!“

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, H und Z nach dem StGB.

Hilfsgutachterliche Erwägungen sind nicht anzustellen.

Hinweise:

Die Aufgabenstellung ist für eine Bearbeitungszeit von vier (4) Wochen konzipiert.

Bitte beachten Sie die beiden folgenden Dokumente: Die Einreichung der Hausarbeit richtet sich nach den **Handreichungen** und die Formalien folgen den **Hinweisen zu den Formalien**, einschließlich der **Seitenbeschränkung**, die Sie auf der gleichen Website über einen Link abrufen können wie diesen Sachverhalt.